

99102002060001

Kinderfreibeträge - Allgemeine Informationen

Heruntergeladen am 26.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325035/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060001
Leistungsbezeichnung I	Kinderfreibeträge - Allgemeine Informationen
Leistungsbezeichnung II	Kinderfreibeträge - Allgemeine Informationen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung, Haushaltsfreibetrag, Familien, Steuern, Kinder, Steuererleichterungen, Steuerfreibetrag, Einkommensteuer, Minderjährig, Steuererklärung, Kindergeld, Steuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuergesetz (EStG) § 32 • Einkommensteuergesetz (EStG) § 39
Teaser	
Volltext	<p>Kinderfreibeträge können Ihre Einkommensteuer verringern. Der Kinderfreibetrag beträgt seit 2024 3.192 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten 6.384 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten 2.928 Euro.</p> <p>Was ist günstiger für Sie: Kinderfreibetrag oder Kindergeld?</p> <p>Wer kann den Freibetrag bekommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind

Modul

Sachverhalt

und gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden oder

- falls Sie das Kind alleine adoptiert haben oder
- falls der andere Elternteil gestorben ist oder
- falls Sie alleine das Sorgerecht haben und der andere Elternteil den Unterhalt nicht zahlt.

Wie lange können Sie den Freibetrag bekommen?

- ab dem Monat, in dem Ihr Kind geboren wurde,
 - bis zu dem Monat, in dem Ihr Kind 18 Jahre alt wird.
- Danach gibt es den Freibetrag nur noch unter besonderen Voraussetzungen (siehe "Weiterführende Informationen").

Wird der Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt?

- die Lohnsteuer,
- der Solidaritätszuschlag und
- falls Sie in einer Kirche sind, die Kirchensteuer.

Erforderliche Unterlagen

- Steuererklärungen mit Anlage Kindonline möglich oder Sie nutzen das Formular Für den schriftlichen Antrag: Reichen Sie die Formulare ein, die Sie sich vom Formularcenter des Bundesfinanzministerium heruntergeladen und ausgedruckt haben. Formularcenter > Steuerformulare > Einkommenssteuer > Einkommenssteuer [Jahr] >

Modul	Sachverhalt
	Anlage Kind [Jahr] • Bei Kindern über 18 Jahren: zusätzliche Unterlagen Weitere Unterlagen sind bei Kindern ab 18 Jahren erforderlich.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenes Kind Sie sind Mutter oder Vater des Kindes. Das Kind ist • Ihr leibliches Kind oder • Ihr Adoptivkind oder • Ihr Pflegekind, mit dem Sie als Familie zusammenleben. • Bei Kindern über 18 Jahren: zusätzliche Voraussetzungen Für Kinder, die 18 Jahre oder älter sind, können Sie die Freibeträge nur unter zusätzlichen Voraussetzungen bekommen. • Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal "Elster"
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • FAQ Kindergeld und Kinderfreibetrag (Senatsverwaltung für Finanzen) • Steuerfreibeträge - Übertragung des Kinderfreibetrags (Dienstleistung) • Kinderfreibeträge - Besonderheiten für Kinder ab 18 Jahren (Dienstleistung)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Steuererklärungen mit Anlage Kind (Formularcenter des Bundesfinanzministeriums)
Ursprungsportal	Kinderfreibeträge - Allgemeine Informationen